

Dr. Dirk Mecklenbrauck erstreitet Urteil im Versicherungsrecht

Dr. Dirk Mecklenbrauck hat ein versicherungsrechtlich beachtliches Urteil vor dem LG Dortmund erstritten (Urteil vom 06.04.2017, Az.: 2 O 200/15, VersR 2017, 1457). Das Urteil ist rechtskräftig und hat durchaus Bedeutung über den konkreten Sachverhalt hinaus. Daher ist es auch von der Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (VersR) veröffentlicht worden.

Als Leitsatz des Urteils ist festzuhalten:

Zahnärztliche Untersuchungen mit kieferorthopädischer Kontrolle stellen nicht den Beginn einer kieferorthopädischen Heilbehandlung und damit keinen vorvertraglichen Leistungsfall dar, wenn nur eine Routineuntersuchung ohne Feststellung eines Befundes durchgeführt wird.

Das Urteil ist in mehrerer Hinsicht bemerkenswert und daher auch für Sachverhalte von Bedeutung, die über die konkreten Umstände des Einzelfalles hinausgehen.

1. Die streitgegenständlichen Fragen im Antragsbogen waren vorliegend nicht von der beklagten Versicherung gestellt worden, sondern von einem Versicherungsmakler, der für verschiedene Versicherer Verträge vermittelt. Auf dem Fragebogen des Maklers war bei einigen Fragen ausdrücklich der Name derjenigen Versicherer aufgeführt, in deren Namen diese Fragen gestellt werden. Die hier streitgegenständliche allgemeine Frage nach Vor-Schäden und -Behandlungen enthielt keinen solchen Bezug zu einem namentlich genannten Versicherer.

Auf Basis der Rechtsprechung des OLG Hamm (Urteil vom 03.11.2010, VersR 2011, 469) lässt sich also vertreten, dass es sich bei solchen Fragen eines Versicherungsmaklers eben nicht um Fragen des Versicherers im Sinne des § 19 Abs. 1 VVG handelt, weil der Versicherer sich diese Frage nicht zu eigen gemacht hatte. Bekanntlich gibt es eine Reihe von Urteilen des LG Dortmund, welches dieser Rechtsprechung des OLG Hamm folgt (LG Dortmund, Urteil vom 26.09.2013, BeckRS 2013, 20496, Urteil vom 13.06.2013, 2 O 450/12, Urteil vom 14.03.2013, BeckRS 2013, 06589, Urteil vom 02.01.2013, BeckRS 2013, 07898, Urteil vom 24.05.2012, BeckRS 2012, 12810, Urteil vom 24.02.2012, BeckRS 2012, 06293, Urteil vom 10.03.2011, 2 O 105/10, Urteil vom 24.02.2011, 2 O 250/10, Urteil vom 17.12.2009, 2 O 399/09, und Urteil vom 09.06.2011, BeckRS 2011, 15366). Einige Oberlandesgerichte sehen diese Frage anders als das OLG Hamm (OLG Köln, Urteil vom 15.02.2013, VersR 2013, 745; OLG Köln, Urteil vom 06.06.2014, VersR 2015, 477; KG, Urteil vom 29.04.2014, VersR 2014, 1315).

In der ersten mündlichen Verhandlung in dem hier zu behandelnden Fall machte der Vorsitzende Richter die Andeutung, dass die Rechtsprechung seiner Kammer zu Fragen in einem Makler-Fragebogen noch von seinem Vorgänger im Amte geprägt gewesen sei. Er halte diese Rechtsprechung für fraglich und werde wahrscheinlich heute anders entscheiden. Da es aber letztlich in dem Urteil hierauf nicht ankam, ist insoweit die weitere Entwicklung der Rechtsprechung der für Versicherungssachen zuständigen 2. Zivilkammer des LG Dortmund abzuwarten.

2. Entscheidender Knackpunkt in dem Urteil des LG Dortmund war, ob bereits eine kieferorthopädische Behandlung des Kindes begonnen hatte, bevor der Wechsel des Versicherers erfolgte. Das LG Dortmund weist hierzu auf die Rechtsprechung des BGH hin (BGH, Beschluss vom 17.12.2014, FD-VersR 2015, 366449 = BeckRS 2015, 02507). Er hat schon mehrfach zum Beginn des Begriffs der Heilbehandlung und damit zu einem vorvertraglichen Versicherungsfall entschieden: *„Mit dem Begriff "medizinisch notwendige" Heilbehandlung wird - auch für den Versicherungsnehmer erkennbar - nicht an den Vertrag zwischen ihm und dem behandelnden Arzt und die danach geschuldete medizinische Heilbehandlung angeknüpft. Vielmehr wird zur Bestimmung des Versicherungsfalles ein objektiver, vom Vertrag zwischen Arzt und Patient unabhängiger Maßstab eingeführt. Diese objektive Anknüpfung bedeutet zugleich, dass es für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht auf die Auffassung des Versicherungsnehmers und auch nicht allein auf die des behandelnden Arztes ankommen kann. Gegenstand der Beurteilung können vielmehr nur die objektiven medizinischen Befunde und Erkenntnisse im Zeitpunkt der Vornahme der Behandlung sein. Demgemäß liegt eine medizinisch notwendige Heilbehandlung i. S. des § 1 Nr. 2 AVB 2008 vor, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der ärztlichen Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen.“* (Senatsbeschluss vom 30. Oktober 2013 - IV ZR 307/12, VersR 2013, 1558 Rn. 13; Senatsurteile vom 10. Juli 1996 - IV ZR 133/95, BGHZ 133, 208, 211 f.; vom 17. Dezember 1986 - IVa ZR 78/85, BGHZ 99, 228, 233f.; vom 29. November 1978 - IV ZR 175/77, VersR 1979, 221 unter III; jeweils m. w. N.)

Hierauf gestützt war das LG Dortmund in der ersten mündlichen Verhandlung der Auffassung, dass eindeutig ein vorvertraglicher Versicherungsfall vorliege, weil durch die Patientenakte dokumentiert sei, dass sich das Kind vor dem Wechsel der Versicherung bereits in kieferorthopädischer Behandlung befunden habe, wenn auch bei einem Zahnarzt, nicht bei einem Kieferorthopäden. Dem Gericht und der in die gleiche Richtung argumentierenden Versicherung ist natürlich zuzugeben, dass in den Behandlungsunterlagen des Zahnarztes (nicht des Kieferorthopäden) Einträge mit der Bezeichnung „KFO Kontrolle in einem halben Jahr Zahnwechsel und Bisslage“ o. ä. enthalten waren. Aus Sicht des Klägers handelte es sich hierbei aber nicht etwa um den Beginn einer kieferorthopädischen Behandlung oder gar einen Befund, sondern

lediglich um einen Merkposten, dass sich der Zahnarzt bei der nächsten Untersuchung routinemäßig die Zähne auch daraufhin ansehen solle, ob ggf. ein kieferorthopädischer Befund festzustellen sein könnte. Und dass eine kieferorthopädische Heilbehandlung erst mit der Erstellung eines kieferorthopädischen Behandlungsplanes beginnt, haben auch schon andere Gerichte festgestellt (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.09.2012, L 11 KR 4190/11; VG München, Urteil vom 28.10.2010, M 17 K 09.971). Anfangs meinte das LG Dortmund noch, dass man so nicht argumentieren könne, sondern dass die Vorgaben des BGH eindeutig und gefestigt seien. Dennoch erließ es einen Beweisbeschluss zur Vernehmung der behandelnden Zahnärzte, was sie mit ihren Einträgen im Krankenblatt gemeint haben könnten.

Tatsächlich führte die Vernehmung der Zahnärzte dazu, dass sich der Fall vollständig drehte. Die Zahnärzte bestätigten, dass ihre Einträge, obwohl dort kieferorthopädische Kontrolle vermerkt gewesen sei, nur als Merkposten für turnusmäßige Kontrollen zu verstehen seien, nicht etwa als Befund einer kieferorthopädischen Behandlungsnotwendigkeit. Die Zahnärzte betonten, dass man bei einem Kind als Zahnarzt auch die Gebissentwicklung im Auge haben müsse und dass selbst zwischenzeitliche Feststellungen einer Fehllage der Kiefer keineswegs einen kieferorthopädischen Befund darstellten, weil dies sich ohne Weiteres im Laufe des Wachstums des Kindes wieder von Natur aus korrigieren könne.

3. Als Quintessenz ist aus diesem Urteil festzuhalten:

Zahnärztliche Behandlungen, auch mit kieferorthopädischem Einschlag, stellen keinen Beginn einer kieferorthopädischen Behandlung dar, solange nicht ein Befund gestellt wird, der zu einer Überweisung zum Kieferorthopäden führt. Das Verständnis vieler Versicherer und Gerichte, die jedwede Zahnbehandlung als Beginn einer kieferorthopädischen Heilbehandlung und damit möglicherweise als vorvertraglichen Leistungsfall einstufen, kann in dieser Pauschalität nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr ist im Einzelfall anhand der konkreten Behandlungs- oder auch nur Kontrollmaßnahmen zu entscheiden, ob es sich wirklich schon um eine Behandlung eines medizinischen Befundes oder nur um eine Routineuntersuchung gehandelt hat.

Dr. Dirk Mecklenbrauck
Rechtsanwalt